

Merkblatt Umzug

Bei einem geplanten Umzug ist einiges zu beachten, damit Sie als Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sicher sein können, dass anfallende Kosten auch von dem jeweils zuständigen Jobcenter getragen werden. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Umzug.

Zunächst die gesetzlichen Vorgaben: Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II **soll** der erwerbsfähige Hilfebedürftige **vor einem geplanten Umzug** die Zusicherung des für die Leistungserbringung **bisher örtlich zuständigen Trägers** zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Zu einer Zusicherung ist der Träger nur verpflichtet, wenn der Umzug **erforderlich ist** **und** die Aufwendungen für die neue Unterkunft **angemessen** sind.

Wichtig ist folglich die vorherige Zusicherung des Jobcenters auch für die Frage, ob Umzugskosten oder eine Mietkaution darlehnsweise übernommen werden können. In Bezug auf eventuell anfallende Umzugskosten weise ich Sie bereits jetzt darauf hin, dass ein Umzug in der Regel durch Eigenleistung (z.B. durch Freunde, Bekannte, Verwandte) durchzuführen ist und darüber hinaus lediglich Kosten für die Anmietung eines Sprinters durch das Jobcenter getragen werden können.

Bitte füllen Sie vor Abschluss eines Mietvertrages den Ihnen ebenfalls ausgehändigten **Antrag auf Erteilung der Zusicherung zu einem Umzug** aus und unterschreiben Sie einen Mietvertrag erst nachdem Sie die Zustimmung des Jobcenters erhalten haben.

Unter welchen Voraussetzungen kann einem Umzug zugestimmt werden?

Für die Erteilung der Zusicherung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: zum einen muss der Umzug erforderlich sein, d.h. es muss ein anerkannter Umzugsgrund vorliegen, und zum anderen müssen die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sein.

Wird ein solcher Grund für Ihren Umzug festgestellt, werden Ihre Mietkosten als Kosten der Unterkunft bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten ist jedoch begrenzt auf die festgelegten Mietobergrenzen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde (siehe zweite Seite), sofern Sie im Kreisgebiet wohnhaft bleiben, bzw. die für den Ort ihrer neuen Unterkunft geltenden Angemessenheitsgrenzen.

Was passiert wenn Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen?

Sollten Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen, können für Sie finanzielle Nachteile entstehen. Zum einen sieht § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II vor, dass Kosten der Unterkunft nur in der bis dahin zu tragenden angemessenen Höhe erbracht werden können. Darüber hinaus können gem. § 22 Abs. 3 SGB II notwendige Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bislang zuständigen Träger nicht übernommen werden. Eine ggf. fällige Mietsicherheit kann ebenfalls nur nach vorheriger Zustimmung durch das für den neuen Wohnort zuständige Jobcenter als Darlehen erbracht werden.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben entfällt bei einem nichtgenehmigten Umzug der Anspruch auf Kosten der Unterkunft in voller Höhe.

Welche Besonderheiten gelten bei Personen unter 25 Jahren die bei den Eltern leben?

Personen, die bei Ihren Eltern leben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen einen gesonderten Antrag auf Auszug aus dem elterlichen Haushalt bei dem für sie zuständigen persönlichen Ansprechpartner/-in stellen.

Höchstbeträge der angemessenen Unterkunftskosten für das Jobcenter Kreis RD-Eck:
 (Die Höchstbeträge beinhalten die **Bruttokaltmiete** – Grundmiete und kalte Betriebskosten ohne Heizkosten)

Mietobergrenzen

Erläuterung:

Sie können dem beigefügten zweiten Blatt entnehmen, welcher Ort, welchem Amt/Stadt und welcher Kategorie (I, II, III) zugeordnet ist.
 Anschließend entnehmen Sie den Miethöchstbetrag entsprechend der Haushaltsgröße der Übersicht.

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Wohnfläche		bis zu 50 m ²	>50 bis ≤ 60 m ²	>60 bis ≤ 75 m ²	>75 bis ≤ 85 m ²	>85 bis ≤ 95 m ²	+ 10 m ²
Wohnungstyp							
I	Achterwehr, Altenholz, Bordesholm, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Eiderkanal, Flintbek, Molfsee und Wasbek	348,00 €	405,00 €	496,50 €	569,50 €	614,65 €	64,70 €
II	Büdelndorf, Eckernförde, Kronshagen und Rendsburg	331,00 €	394,20 €	485,25 €	548,25 €	638,40 €	67,20 €
III	Fockbek, Hohner Harde, Hüttener Berge, Jevenstedt, Mittelholstein, Nortorfer Land und Schlei-Ostsee	326,50 €	369,00 €	474,75 €	573,75 €	587,10 €	61,80 €

Die Richtwerte umfassen die **Bruttokaltmiete** (Grundmiete, zuzüglich kalte Betriebskosten, ohne Heizung).

Bildet die Wohnungsgröße den Maßstab für die Angemessenheit von verbrauchsabhängigen Betriebskosten, ist auf die sich im Einzelfall anzuerkennende Wohnfläche abzustellen.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr (U 25) noch nicht vollendet haben, reduzieren sich die aus Richtwerte um 20 % auf

Wohnfläche		bis zu 50 m ²
Wohnungstyp		
I	Achterwehr, Altenholz, Bordesholm, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Eiderkanal, Flintbek, Molfsee und Wasbek	278,40 €
II	Büdelndorf, Eckernförde, Kronshagen und Rendsburg	264,80 €
III	Fockbek, Hohner Harde, Hüttener Berge, Jevenstedt, Mittelholstein, Nortorfer Land und Schlei-Ostsee	261,20 €

Örtliche Zuständigkeiten

Erläuterung:

Sie können dieser Übersicht entnehmen, welcher Ort, welchem Amt/Stadt und welcher Kategorie (I, II, III) zugeordnet ist.

Anhand der Kategorie können Sie nun der beigefügten Übersicht den Miethöchstbetrag entnehmen.

Ort	Amt/Stadt	Kategorie	Ort	Amt/Stadt	Kategorie	Ort	Amt/Stadt	Kategorie
Achterwehr	Achterwehr	I	Gokels	Mittelholstein	III	Osdorf	Dänischer Wohld	I
Ahlefeld	Hüttener Berge	III	Goosefeld	Schlei-Ostsee	III	Ostenfeld	Eiderkanal	I
Alt Duvenstedt	Fockbek	III	Grael	Mittelholstein	III	Osterby	Hüttener Berge	III
Alt-Bülk	Dänischenhagen	I	Grevenkrug	Bordesholm	I	Osterörfeld	Eiderkanal	I
Altenhof	Schlei-Ostsee	III	Groß Buchwald	Bordesholm	I	Osterstedt	Mittelholstein	III
Altenholz	Altenholz	I	Groß Vollstedt	Nortorfer Land	III	Ottendorf	Achterwehr	I
Altwittenbek	Dänischer Wohld	I	Groß Wittensee	Hüttener Berge	III	Owschlag	Hüttener Berge	III
Arpsdorf	Mittelholstein	III	Güby	Schlei-Ostsee	III	Padenstedt	Mittelholstein	III
Ascheffel	Hüttener Berge	III	Haale	Jevenstedt	III	Prinzenmoor	Hohner Harde	III
Aukrug	Mittelholstein	III	Haby	Hüttener Berge	III	Quarnbek	Achterwehr	I
Bargstall	Hohner Harde	III	Hamdorf	Hohner Harde	III	Rade b. Hohenwestedt	Mittelholstein	III
Bargstedt	Nortorfer Land	III	Hamweddel	Jevenstedt	III	Rade b. Rendsburg	Eiderkanal	I
Barkelsby	Schlei-Ostsee	III	Hanerau-Hademarschen	Mittelholstein	III	Rathmannsdorf	Dänischer Wohld	I
Beldorf	Mittelholstein	III	Hassmoor	Eiderkanal	I	Reesdorf	Bordesholm	I
Bendorf	Mittelholstein	III	Heinkenborstel	Mittelholstein	III	Remmels	Mittelholstein	III
Beringstedt	Mittelholstein	III	Hoffeld	Bordesholm	I	Rendsburg	Rendsburg	II
Bissee	Bordesholm	I	Hohenwestedt	Mittelholstein	III	Rickert	Fockbek	III
Bistensee	Hüttener Berge	III	Hohn	Hohner Harde	III	Rieseby	Schlei-Ostsee	III
Blumenthal	Molfsee	I	Holtsee	Hüttener Berge	III	Rodenbek	Molfsee	I
Bönnhusen	Flintbek	I	Holzbuenge	Hüttener Berge	III	Rumohr	Molfsee	I
Bokel	Nortorfer Land	III	Holzdorf	Schlei-Ostsee	III	Schacht-Audorf	Eiderkanal	I
Bordesholm	Bordesholm	I	Hörsten	Jevenstedt	III	Scharnhagen	Dänischenhagen	I
Borgdorf-Seedorf	Nortorfer Land	III	Hummelfeld	Schlei-Ostsee	III	Schierensee	Molfsee	I
Borgstedt	Hüttener Berge	III	Hütten	Hüttener Berge	III	Schinkel	Dänischer Wohld	I
Bornholt	Mittelholstein	III	Jahrsdorf	Mittelholstein	III	Schmalstede	Bordesholm	I
Bovenau	Eiderkanal	I	Jevenstedt	Jevenstedt	III	Schönbek	Bordesholm	I
Brammer	Nortorfer Land	III	Karby	Schlei-Ostsee	III	Schönhorst	Flintbek	I
Bredenbek	Achterwehr	I	Klein Wittensee	Hüttener Berge	III	Schülldorf	Eiderkanal	I
Breiholz	Hohner Harde	III	Königshügel	Hohner Harde	III	Schülp b. Nortorf	Nortorfer Land	III
Brekendorf	Hüttener Berge	III	Kosel	Schlei-Ostsee	III	Schülp b. Rendsburg	Jevenstedt	III
Brinjahe	Jevenstedt	III	Krogaspe	Nortorfer Land	III	Schwedeneck	Dänischenhagen	I

Brodersby	Schlei-Ostsee	III	Kronshagen	Kronshagen	II	Seefeld	Mittelholstein	III
Brügge	Bordesholm	I	Krummwisch	Achterwehr	I	Sehestedt	Hüttener Berge	III
Büdelsdorf	Büdelsdorf	II	Langwedel	Nortorfer Land	III	Sophienhamm	Hohner Harde	III
Bünsdorf	Hüttener Berge	III	Lehmkatzen	Dänischenhagen	I	Sören	Bordesholm	I
Christiansholm	Hohner Harde	III	Levensau	Dänischer Wohld	I	Stafstedt	Jevenstedt	III
Damendorf	Hüttener Berge	III	Lindau	Dänischer Wohld	I	Stampe	Achterwehr	I
Damp	Schlei-Ostsee	III	Lohe Föhrden	Hohner Harde	III	Steenfeld	Mittelholstein	III
Dänischenhagen	Dänischenhagen	I	Loop	Bordesholm	I	Strande	Dänischenhagen	I
Dänisch-Niendorf	Dänischenhagen	I	Loose	Schlei-Ostsee	III	Stubbendorf	Dänischer Wohld	I
Dätgen	Nortorfer Land	III	Luhnstedt	Jevenstedt	III	Surendorf	Dänischenhagen	I
Dörphof	Schlei-Ostsee	III	Lütjenwestedt	Mittelholstein	III	Tackesdorf	Mittelholstein	III
Eckernförde	Eckernförde	II	Meezen	Mittelholstein	III	Tappendorf	Mittelholstein	III
Ehndorf	Mittelholstein	III	Melsdorf	Achterwehr	I	Techelsdorf	Flintbek	I
Eisendorf	Nortorfer Land	III	Mielkendorf	Molfsee	I	Thaden	Mittelholstein	III
Ellerdorf	Nortorfer Land	III	Molfsee	Molfsee	I	Thumby	Schlei-Ostsee	III
Elsdorf-W.	Hohner Harde	III	Mörel	Mittelholstein	III	Timmaspe	Nortorfer Land	III
Embühren	Jevenstedt	III	Mühbrook	Bordesholm	I	Todenbüttel	Mittelholstein	III
Emkendorf	Nortorfer Land	III	Negenharrie	Bordesholm	I	Tüttendorf	Dänischer Wohld	I
Felde	Achterwehr	I	Neu Duvenstedt	Hüttener Berge	III	Waabs	Schlei-Ostsee	III
Felm	Dänischer Wohld	I	Neudorf-Bornstein	Dänischer Wohld	I	Wapelfeld	Mittelholstein	III
Fleckeby	Schlei-Ostsee	III	Neuwittenbek	Dänischer Wohld	I	Warder	Nortorfer Land	III
Flintbek	Flintbek	I	Nienborstel	Mittelholstein	III	Wasbek	Wasbek	I
Fockbek	Fockbek	III	Nindorf	Mittelholstein	III	Wattenbek	Bordesholm	I
Friedrichsgraben	Hohner Harde	III	Noer	Dänischenhagen	I	Westensee	Achterwehr	I
Friedrichsholm	Hohner Harde	III	Nortorf	Nortorfer Land	III	Westerrönfeld	Jevenstedt	III
Gammelby	Schlei-Ostsee	III	Nübbel	Fockbek	III	Windeby	Schlei-Ostsee	III
Gettorf	Dänischer Wohld	I	Oldenbüttel	Mittelholstein	III	Winnemark	Schlei-Ostsee	III
Gnutz	Nortorfer Land	III	Oldenhütten	Nortorfer Land	III			

Der Richtwert umfasst die Netto Kaltmiete ohne Betriebskosten und Heizkosten.

Die **Betriebskosten** sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu übernehmen, sofern diese angemessen sind. Den Maßstab für die Angemessenheit der Betriebskosten bildet die Wohnungsgröße. Wird eine zu große Wohnung bezogen, werden die Betriebskosten auf die angemessene Wohnfläche heruntergerechnet.

Die **Heizkosten** werden ebenfalls gesondert berechnet und richten sich grundsätzlich nach der tatsächlichen Quadratmeterzahl. Überschreitet die tatsächliche Quadratmeterzahl die abstrakt angemessene Quadratmeterzahl (siehe Tabelle oben) gilt die abstrakt angemessene Quadratmeterzahl für die jeweilige Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft (z.B. maximal 50 m² für einen 1-Personenhaushalt) sowie dem verwendeten Brennstoff. Auch hier gelten Höchstwerte, die bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Für die Heizperiode 2015/2016 sind folgende Werte maßgebend:

- **Erdgas 1,31 € / m²**
- **Heizöl 1,41 € / m²**
- **elektrische Nachtspeicherheizung 2,62 € / m²** (ausgehend von einem durchschnittlichen Verbrauch von 155 kWh/m²/Jahr nach einer aktuellen Preisumfrage)
- **Fernwärme 1,61 € / m²**
- **feste Brennstoffe 1,61 € / m²** (ggf. Einzelfallprüfung) .

Soweit die Mietkosten Ihrer neuen Unterkunft die jeweils dort geltenden Mietobergrenzen nicht überschreiten **und** eine Erforderlichkeit des Umzuges durch das zuständige Jobcenter bestätigt wurde, kann Ihnen auf Antrag ein Darlehen für eine Mietkaution bzw. einen Genossenschaftsanteil gewährt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an das für Ihren neuen Wohnort zuständige Jobcenter.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie **vor** Ihrem Umzug bei Ihrem Jobcenter auch die Erstattung von Umzugskosten beantragen.


Soweit die Mietkosten Ihrer neuen Unterkunft die jeweils dort geltenden Mietobergrenzen nicht überschreiten **und** eine Erforderlichkeit des Umzuges durch das zuständige Jobcenter bestätigt wurde, kann Ihnen auf Antrag ein Darlehen für eine Mietkaution bzw. einen Genossenschaftsanteil gewährt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an das für Ihren neuen Wohnort zuständige Jobcenter.


Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie **vor** Ihrem Umzug bei Ihrem Jobcenter auch die Erstattung von Umzugskosten beantragen.


Ihr Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

Checkliste Umzug

Sie planen einen Umzug? Das Jobcenter Rendsburg-Eckernförde möchte Sie gerne dabei unterstützen Ihren Umzug zu organisieren. An Hand dieser Checkliste können Sie den Fortschritt ihrer Umzugsvorbereitungen überprüfen.

Was ist vor dem Umzug zu tun?	Notizen	
Für Sie ist ein Wohnungswechsel notwendig. Sprechen Sie in der Eingangszone des jeweiligen Jobcenters vor, damit die Zustimmung zum Wohnungswechsel geklärt werden kann. Nur die vorherige Zustimmung nimmt Ihnen das Kostenrisiko!		
Haben Sie eine konkrete Wohnung in Aussicht? Füllen Sie den <i>Antrag auf Erteilung der Zusicherung zum Umzug</i> vollständig aus und geben ihn in der Eingangszone ab. Erst wenn die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung anerkannt sind, sollten Sie den Mietvertrag unterschreiben.		
Denken Sie an die rechtzeitige Kündigung der jetzigen Wohnung. Zu beachten sind die Kündigungsfristen im Mietvertrag. Vermeiden Sie doppelte Mietzahlungen. Diese gehen in der Regel zu Ihren Lasten.		
Sobald Sie den vom Vermieter unterschriebenen Mietvertrag erhalten haben, legen Sie diesen im Jobcenter vor. Falls die Übernahme einer Mietkaution beschieden wurde, kann jetzt durch das Jobcenter die Zahlung als Darlehn veranlasst und die Änderung der Mietzahlungen vorgenommen werden.		
Welche Renovierungsarbeiten fallen an? Enthält der Mietvertrag keine besonderen Regelungen, ist die Wohnung besenrein zu übergeben. Vereinbaren Sie mit Ihrem Vermieter ca. einen Monat vor Auszug einen Vorbesichtigungstermin, um zu klären, was Sie nach Meinung Ihres Vermieters vor Rückgabe der Wohnung an Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen vornehmen müssen. Denken Sie daran benötigte Geldmittel anzusparen.		
Vereinbaren Sie einen Termin für die endgültige Wohnungsübergabe. Lassen Sie sich das Übergabeprotokoll aushändigen und unterschreiben Sie es erst nach gründlicher Prüfung. Geben Sie die Schlüssel ab und lassen Sie sich dieses schriftlich bestätigen. Falls eine Mietkaution geleistet wurde, muss auch die Rückzahlung der Kautions geklärt werden.		

Was ist vor dem Umzug zu tun?	Notizen	
<p>Vereinbaren Sie einen Termin für die Übernahme der neuen Wohnung. Klar erkennbare Mängel müssen sofort protokolliert werden. Später bekannt werdende Mängel müssen schnellst möglich nachgemeldet werden. Sprechen Sie den Termin für die Schlüsselübernahme ab.</p>		
<p>Energieversorgung: Bei den Versorgungsunternehmen (z.B. den Stadtwerken etc.) ist eine Um- oder Abmeldung notwendig. Lesen Sie möglichst unmittelbar vor der Rückgabe der Wohnung Heizungs-, Strom-, Kalt- und Warmwasserzähler ab und teilen die Zählerstände mit oder vereinbaren Sie einen Termin für die Ablesung.</p>		
<p>Legen Sie einen Umzugstermin fest.</p>		
<p>Benötigen Sie ein Umzugsfahrzeug? Machen Sie Preisvergleiche bei den Autovermietungen!</p>		
<p>Organisieren Sie rechtzeitig Helfer aus der Familie, dem Freundes- und Bekanntenkreis.</p>		
<p>Besorgen Sie rechtzeitig Verpackungsmaterial wie Kartons, Klebeband, Müllbeutel, Zeitungspapier, Werkzeug, Zollstock, Nägel und Schrauben.</p>		
<p>Denken Sie daran einen Nachsendeantrag bei der Post zu stellen.</p>		
<p>Muss der Telefonanschluss gekündigt bzw. umgemeldet werden?</p>		

Was ist nach dem Umzug zu tun?	Notizen	
Namensschild an Haustür und Briefkasten anbringen.		
Um- oder Anmeldung im Rathaus		
Mitteilung der neuen Anschrift an Banken, Versicherungen, Agentur für Arbeit, Familienkasse (Kindergeld), Schule usw.		